

Reglement

für

die Chirurgenlehrlinge.

§. 1.

Jeder, welcher die Chirurgie erlernen will, muß eine dreijährige Lehrzeit aufbauen, und während dieser Zeit sich nach gegenwärtigem Reglement in seinem Studium richten.

§. 2.

Die ganze Lehrzeit wird in sechs halbe Jahre eingetheilt.

§. 3.

Nach jedem halben Jahre unterwirft sich der Lehrling einer Prüfung.

§. 4.

Diese Prüfungen werden von besonders dazu bestellten Prüfungscommissionen vorgenommen, welche halbjährlich an die betreffende Oberbehörde über die Fähigkeiten der examiniten Lehrlinge Bericht erstatten.

§. 5.

Jeder Lehrling, welcher der laufenden halbjährigen Prüfung nicht Genüge leistet, beginnt das vernachlässigte halbjährige Studium noch einmal, und unterwirft sich nach Verlauf eines halben Jahres zum zweitenmal derselben Prüfung.

§. 6.

Das vernachlässigte halbe Jahr wird nicht zu der dreijährigen Lehrzeit gerechnet.

§. 7.

Besteht ein solcher Lehrling dieselbe nach einem halben Jahre wiederholte Prüfung noch nicht, so wird er aus der Zahl der Chirurgenlehrlinge gestrichen. Dasselbe findet aber auch statt, wenn der Lehrling zwar diese wiederholte Prüfung besteht, aber bei einer der nachfolgenden Prüfungen sich wieder nicht zur Zufriedenheit zeigt.

§. 8.

Hat der Lehrling in der letzten Prüfung allem dem später Anzugebenden Genüge geleistet, so wird er seiner Lehrzeit entlassen. War dies aber nicht der Fall, so wird nicht nach §. 7. gegen ihn verfahren, sondern es wird von der betreffenden Oberbehörde seine Lehrzeit nach Umständen verlängert. Nach Ablauf dieser verlängerten Lehrzeit findet eine nochmalige Prüfung statt, und wird